

## 2. Nachtrag

### **zum Vertrag zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in Thüringen vom 07.08.2006**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen  
vertreten durch den Vorstand  
dieser hier vertreten durch  
Frau Andrea Epkes,
- BKK Landesverband Mitte  
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
handelnd für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,
- Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

## **Präambel**

Im Rahmen der Verhandlungen zur Umsetzung der Neuordnung der vertragsärztlichen Vergütung in Thüringen mit Wirkung für das Jahr 2013 haben sich die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen in Thüringen unter Vermittlung des Schiedsamtes und einen daraufhin geschlossenen Vergleich dahingehend verständigt, die bisherige Vergütungssystematik ab 2013 für Leistungen des Mammographie-Screening (gemäß Abschnitt 1.7.3 EBM) zu ändern.

Die Vertragspartner vereinbaren mit Wirkung zum 01.01.2013 einvernehmlich folgende Anpassung des Vertrages zur Durchführung des Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening in Thüringen vom 07.08.2006:

### **§ 1 Screening-Einheiten**

- (1) bleibt unverändert
- (2) bleibt unverändert
- (3) Jede Screening-Einheit wird von einem bzw. zwei programmverantwortlichen Arzt/Ärzten geleitet, dem/denen die KV Thüringen im Einvernehmen mit den Krankenkassenverbänden die Übernahme des Versorgungsauftrages genehmigt hat. Die Qualifikation des programmverantwortlichen Arztes nach Abschnitt III. § 19 der Krebsfrüherkennungsrichtlinie vom 18. Juni 2009 in der Fassung vom 16. Dezember 2010 und Anlage 9.2 Bundesmantelvertrag wird vorausgesetzt.

### **§ 2 Zentrale Stelle**

- (1) Für Thüringen wird gemäß Abschnitt III. § 11 Abs. 5 der Krebsfrüherkennungsrichtlinie auf Grundlage landesrechtlicher Bestimmungen eine öffentliche Stelle im Sinne des § 18 Abs. 4 MRRG („Zentrale Stelle“) errichtet. Sie ist eine unabhängige, nicht weisungsgebundene, organisatorisch selbständige Einheit zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die Zentrale Stelle übernimmt die Organisation und Durchführung des Einladungswesens des Mammographie-Screening-Programms.
- (2) bleibt unverändert
- (3) bleibt unverändert

### **§ 3 Vergütung der Screening-Leistungen**

- (1) Im Rahmen des nationalen Programms zur Früherkennung von Brustkrebs durch Mammographie-Screening vereinbaren die Vertragspartner nachfolgende Regelungen zur Finanzierung der Leistungen des Mammographie-Screenings.
- (2) Die Leistungen nach dem Mammographie-Screening-Programm werden von den teilnehmenden Ärzten nach den Leistungspositionen des EBM über die KV Thüringen abgerechnet. Die Vergütung der Leistungen des Mammographie-Screenings gemäß Abschnitt 1.7.3 EBM erfolgt auf Basis des EBM (Berücksichtigung der jeweiligen Punktzahl multipliziert mit dem regional vereinbarten Punktwert) – außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und unabhängig von der Teilnahmequote der Versicherten.
- (3) Der bei der Kalkulation der ärztlichen Leistungen im EBM vorgenommene Aufschlag für den organisatorischen Overhead dient der Finanzierung der "Kooperationsgemeinschaft Mammographie in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung" sowie der Organisationskosten und sonstigen Kosten der KV Thüringen im Zusammenhang mit der Durchführung des Mammographie-Screening-Programms. Die KV Thüringen ist daher verpflichtet, den jeweils gültigen Aufschlag für den organisatorischen Overhead (gemäß Beschluss Bewertungsausschuss) vor Honorarauszahlung an die Ärzte abzuziehen. Sie stellt sicher, dass die über den Aufschlag zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich gemäß der hierzu geltenden Beschlüsse und Vereinbarungen verwendet werden.
- (4) Zur Differenzierung der Abrechnung der beiden Screening-Einheiten kennzeichnet die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die abgerechneten Leistungen der Region 1 mit dem Großbuchstaben „A“ und die der Region 2 mit dem Großbuchstaben „B“.

### **§ 4 Datenschutz**

bleibt unverändert

### **§ 5 Salvatorische Klausel**

bleibt unverändert

### **§ 6 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Nachtrag tritt mit Wirkung zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

Weimar, Dresden, Erfurt, Kassel, Frankfurt/Main, 09.07.2013

gez. Kassenärztliche Vereinigung Thüringen

gez. AOK PLUS

gez. BKK Landesverband Mitte

gez. IKK classic

gez. Sozialversicherung  
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
handelnd für die landwirtschaftliche  
Krankenversicherung

gez. Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main

gez. Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen